

1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags in Leutesdorf

Der Ortsgemeinderat beschließt auf Grund dem § 24 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 12 dem Kommunalabgabengesetz (KAG) die folgende Änderungssatzung.

Artikel 1:

In der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags in Leutesdorf in der Fassung vom 09.10.2023, werden die §§ 7 und 11 wie folgt geändert. Zudem wird § 7a hinzugefügt.

§ 7 Erhebungsverfahren

- (1) Wer als beitragspflichtige Person in einem Beherbergungsbetrieb im Erhebungsgebiet (§ 2) übernachtet, ist am Tag der Ankunft von diesem auf einer entsprechenden Liste zu erfassen (deutsche Übernachtungsgäste). Für ausländische Übernachtungsgäste hat der Inhaber des Beherbergungsbetriebes die Meldevordrucke weiterhin bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass diese ausgefüllt und unterschrieben werden.
- (2) Beherbergungsbetrieb ist, wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz betreibt.
- (3) Die Ausgabe der Listenvorlage und Meldevordrucke erfolgt durch die Tourist-Information oder durch eine von ihrer beauftragten Stelle; der Erhalt der Meldevordrucke ist bei Empfang zu quittieren.
- (4) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Listen und Meldevordrucke zu sammeln und vom Tag der Ankunft an zwei Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen sind sie der Tourist-Information zu Kontrollzwecken vorzulegen oder Einsicht in diese zu gewähren. Die Listen und Meldevordrucke sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

§ 7a Gästekarte

- (1) Jede beitragspflichtige Person, erhält nach Ankunft oder dem Ausfüllen und Unterscheiden des Meldevordrucks (§ 7 Absatz 1) eine Gästekarte. Sie gilt ab dem Tag der Ankunft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des Tages der Abreise.
- (2) Für die Personen, die einen jährlichen Pauschalbetrag gem. §5 (2) oder §5 (3) entrichten, gilt die Gästekarte für das ganze Jahr.
- (3) Die Gästekarte wird auf den Namen der beitragspflichtigen Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die Leistungen und Vergünstigungen der Gästekarte sind aus dem jeweilig gültigen. Gastgeberverzeichnis oder dem Leistungsangebot der TI ersichtlich. Sie ist auf Verlangen vorzulegen. Die Leistungen werden dem Gast mit Aushändigung der Gästekarte in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (4) Bei Verlust der Gästekarte ist dies der Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen; eine Ersatzkarte kann von der Verbandsgemeindeverwaltung oder einer von ihr beauftragten Stelle ausgestellt werden.
- (5) Bei missbräuchlicher Nutzung wird die Gästekarte ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - (1) entgegen § 6 Absatz 1 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Beherbergungsbetrieb oder den Betreiber des Campingplatzes entrichtet;
 - (2) entgegen § 7 Absatz 1 seiner Meldepflicht (für deutsche Übernachtungsgäste: Eintragung in Liste/ für ausländische Gäste: Ausfüllen des Meldescheins) nicht nachkommt;
 - (3) entgegen § 7 Absatz 1 seiner Pflicht, die vorgeschriebenen Listen/Meldevordrucke (ausländische Gäste) nicht bereithält;
 - (4) entgegen § 7 Absatz 3 die Listen/Meldevordrucke (ausländische Gäste) nicht oder nicht fristgemäß aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorlegt oder die Einsichtnahme verweigert;

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Leutesdorf, den 30.06.2025

Markus Konitzer
Ortsbürgermeister